

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Mai 1952

424/A.B.
zu 455/JAnfragebeantwortung

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. M a r k und Genossen vom 3. April 1952, betreffend Härten bei der Besteuerung der Hochschullehrer, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Hochschullehrer geniessen derzeit die Begünstigung eines Werbungskostenpauschals von 10 v.H. der laufenden Bruttobezüge (höchstens 200 S monatlich) neben dem in der Lohnsteuertabelle bereits eingebauten Pauschbetrag für Werbungskosten von S 104.-. Außerdem wird den Hochschullehrern ein

Bücherpauschale von derzeit S 385.- monatlich zur Gänze und 50 v.H. der Kollegengelder, Prüfungsgelder, Rigorosen- und Promotionstaxen als Aufwandsentschädigung steuerfrei belassen. Es wurde daher von Seite der Finanzverwaltung den Hochschullehrern bereits ein weitgehendes steuerliches Entgegenkommen bekundet.

Es ist jedoch nicht zu vermeiden, dass Hochschullehrer zwei Lohnsteuerkarten besitzen, weil die laufenden Bezüge vom Zentralbesoldungsamt, die Kollegengelder, Prüfungsgelder u.ä. jedoch von den Quästuren, also von zwei verschiedenen Stellen, ausbezahlt werden, sodass die Bezüge auch durch den antwortigen Jahressausgleich - wie die aller anderen Arbeitnehmer, welche zwei oder mehrere Lohnsteuerkarten besitzen - erfasst werden, wenn ihre Bezüge auf beiden Lohnsteuerkarten zusammen den Betrag von 36.000 S übersteigen. Die Steuerfreiheit von Teilen der Bezüge wird weder durch den Jahressausgleich noch durch eine allfällige Veranlagung berührt.

Da die Hochschullehrer somit im Vergleich zu anderen unselbstständig Beschäftigten bereits günstiger gestellt sind, würde die Schaffung weiterer Begünstigungen oder eine diesen Zweck verfolgende gesetzesändernde Massnahme zur Begünstigung einer bestimmten Berufsgruppe führen, welche nicht ohne Beispieldfolgerungen bliebe und daher nicht vertretbar erscheint.

-.-.-.-.-.-.-.-.-